

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der rezelektrovisierten Grenzen in die Orthoform ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum

Offent. Besteller Vermessungsingenieur

2. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung hat vom 02.09.2014 bis 22.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 02.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Beetzsee Nr. 17/2014 ersichtlich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum

Der Amtsdirektor

3. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 26.09.2015 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird geteilt.

Ort, Datum

Der Amtsdirektor

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ort, Datum

Der Amtsdirektor

5. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für das Amt Beetzsee Nr. 17/2015 am 02.09.2015 ersichtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und die Zuständigkeiten und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ort, Datum

Der Amtsdirektor

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ort, Datum

Der Amtsdirektor

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ort, Datum

Der Amtsdirektor

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:500



TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Städtebauliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 BauNVO – sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen – unzulässig.

Ausnahmen können zugelassen werden: Die in der Abtastklasse VII der Abtastliste 2007 aufgeführten Anlagen bei Vorlage eines der Verantwortlichen nachweisenden Einzelfallgutachten, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- 1.2 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 sind die in den Abtastklassen I bis VI der Abtastliste 2007 zum Abstandslass von Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2007 (Erlasse des M.J.N.L.V. NRW-3-880/25.1, veröffentlicht im M.B. NRW S. 655, M.B. NRW S. 283) aufgeführten Anlagen, Anlagen mit ähnlichem oder höherem Emissionsgrad als Lagerhäuser, Lagerplätze, Tankstellen und Vergnügungsgelände unzulässig.

In höherem Maße verkehrserschwerende / anziehende Betriebe und Einrichtungen sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 nur soweit zulässig, wie eine schalltechnische Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) ergibt, dass der Gesamtverkehr auf der Straße zum Birkenwäldchen an keinem Immissionsort (0,5 m vor den geöffneten Fenstern schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109) zu einer Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 des Blatts 1 der DIN 18005 - tags 55dB(A) / nachts 45dB(A) - führt.

- 2. Höhe baulicher Anlagen
Die für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 festgesetzten maximalen Traufhöhen und Firsthöhen sowie die für die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die durch Höhenbezugspunkte festgesetzten Geländegehöhen (m ü. NNH im DHHN 90).

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die Geländehöhe durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Höhenbezugspunkten im WA 1 und in der südlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche zu ermitteln.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist die Geländehöhe durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Höhenbezugspunkten im WA 2 zu ermitteln.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 1 ist die Geländehöhe durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Höhenbezugspunkten im GEe 1 und in der westlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche zu ermitteln.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe 2 ist die Geländehöhe durch lineare Interpolation zwischen den festgesetzten Höhenbezugspunkten im GEe 2 zu ermitteln.

Die Festsetzungen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine und Lüftungsröhr.

- 3. Bauweise
3.1 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt:

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten. Ihre Länge darf höchstens 20,0 m betragen.

Für die eingeschränkten Gewerbegebiete GEe 1 und GEe 2 wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt:

Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser zu errichten. Ihre Länge darf höchstens 20,0 m betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

- 4. Nebenanlagen
4.1 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 sind Lagerplätze nur auf den rückwärtigen Teilflächen der Baugrundstücke – zwischen dem Gebäude der Hauptnutzung und der südöstlichen bzw. östlichen Baugabegrenze – zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind auf den der Planzeichnung mit F und G bezeichneten Flächen Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO und § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5.1 Die in der Planzeichnung mit „M“ gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient ausschließlich dem landwirtschaftlichen Verkehr, dem Verkehr zur Unterhaltung der Bahnanlagen sowie dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr.

5.2 Die in der Planzeichnung mit „N“ gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung dient ausschließlich dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Die in der Planzeichnung mit „L“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des für den Bau und Betrieb von Abwasserleitungen zuständigen Unternehmensträgers zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen
7.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind nur Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung von mindestens 35° und höchstens 90° zur Waagerechten zulässig.

Die Dächer sind traufständig auszuführen (Firststrich entsprechend der Planzeichnung).

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Garagen, überdeckte Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis zu 24 m².

7.2 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 2 müssen geneigte Dächer eine Neigung von mindestens 35° und höchstens 90° zur Waagerechten aufweisen.

Geneigte Dächer sind traufständig auszuführen (Firststrich entsprechend der Planzeichnung).

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Garagen, überdeckte Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis zu 24 m².

- 7.3 Im Geltungsbereich sind Dächer mit einer Neigung von mindestens als 35° zur Waagerechten mit ungelagerten, nicht geneigten Dachsteinen zu decken. Als Farbgebung sind nur rote bis rotbraune oder graue Farböne der folgenden Farbtöne (RAL-Design-System) zulässig:
Farbreihe 20 - eingegrenzt durch den Farbbereich der RAL-Farben 020503 bis 020504, 020506 bis 020507 bis 020509 sowie 020520 bis 020550
Farbreihe 30 - eingegrenzt durch den Farbbereich der RAL-Farben 030010 bis 030040 sowie 030403 bis 030404
Farbreihe 40 - eingegrenzt durch den Farbbereich der RAL-Farben 040020 bis 040047 sowie 040500 bis 040507
Farbreihe 50 - eingegrenzt durch den Farbbereich der RAL-Farben 050020 bis 050070
Farbreihe 80 - eingegrenzt durch den Farbbereich der RAL-Farben 080030 bis 080310 sowie 080400 bis 080410

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Garagen, überdeckte Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO mit einer Grundfläche bis zu 24 m².

- 7.4 Im Geltungsbereich dürfen technische Aufbauten die First- bzw. Gebäudehöhe um maximal 3,00 m überschreiten. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und 10 BbgBO)

- 8. Gestaltung der Fassaden
Im Geltungsbereich ist die Verwendung von glasierten Verbänden und Oberflächenverkleidungen aus Kunststoffen oder Metallen unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und 10 BbgBO)

- 9. Einfriedungen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Einfriedungen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze (nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches) nur als offene Einfriedungen zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und 10 BbgBO)

- 10. Grünordnerische Festsetzungen
10.1 Ausgleichsmaßnahmen

10.1 Auf der in der Planzeichnung mit A bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Grünverbindung mit Biotopvernetzungsfunktion zu entwickeln. Grabenbeet ist in einer Breite von 7 m dauerhaft eine extensive Wiesenfläche aus Saatgut autochthoner Arten anzulegen. Innerhalb dieser Flächen sind 12 Bäume der Arten Salix alba (Salweide) oder Salix fragilis (Knack- oder Bruchweide) oder Salix caprea (Salweide) in Reihe zu pflanzen. Die beiden ersgrännten Arten sind zu Kopfwäiden zu entwickeln. Es sind Hochstämme mit einem STU 14-16 cm zu pflanzen. Die Standort der Bäume sind in einem Abstand von 4,50 m zum Graben zu pflanzen. Auf der Fläche sind geschlossene Einfriedungen sowie Sockel und Kanaltentene unzulässig.

10.2 Auf der in der Planzeichnung mit B bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dauerhaft eine Wind- und Sichtschutzpflanzung in geschichtetem Aufbau zu entwickeln. Je 150 m² Pflanzfläche sind 1 großkröniger Laubbaum, 10 hochwüchsige Sträucher, 10 mittelgroße und 10 kleinwüchsige Sträucher einheimischer Arten zu pflanzen. Bäume sind als Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

10.3 Auf der in der Planzeichnung mit C bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dauerhaft eine Hecke aus freiwachsenden mittelgroßen und kleinwüchsigen Sträuchern einheimischer Arten zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

10.4 Auf der in der Planzeichnung mit D bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dauerhaft eine Wind- und Sichtschutzpflanzung in geschichtetem Aufbau zu entwickeln. Je 150 m² Pflanzfläche sind 1 großkröniger Laubbaum, 10 hochwüchsige Sträucher, 10 mittelgroße und 10 kleinwüchsige Sträucher einheimischer Arten zu pflanzen. Bäume sind als Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

10.5 Auf der in der Planzeichnung mit E bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist dauerhaft eine Hecke aus freiwachsenden mittelgroßen und kleinwüchsigen Sträuchern einheimischer Arten zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauch zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

10.6 Die in der Planzeichnung mit F bezeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist wie folgt zu gestalten: Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist in einer Breite von 8 m dauerhaft eine mehrschichtige Wind- und Sichtschutzpflanzung mit Gehölzsaucharakter an den Rändern anzulegen. Je 100 m² Pflanzfläche sind 2 kleinkrönige Laubäume, 3 hochwüchsige Sträucher, 8 mittelgroße und 10 kleinwüchsige Sträucher einheimischer Arten zu pflanzen. Bäume sind als Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste und die Pflanzung nach Pflanzschema empfohlen.

10.7 Die in der Planzeichnung mit G bezeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist wie folgt zu gestalten: Entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist in einer Breite von 8 m dauerhaft eine mehrschichtige Wind- und Sichtschutzpflanzung mit Gehölzsaucharakter an den Rändern anzulegen. Je 100 m² Pflanzfläche sind 2 kleinkrönige Laubäume, 3 hochwüchsige Sträucher, 8 mittelgroße und 10 kleinwüchsige Sträucher einheimischer Arten zu pflanzen. Bäume sind als Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste und die Pflanzung nach Pflanzschema empfohlen.

10.8 Die in der Planzeichnung mit H bezeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist wie folgt zu gestalten: Innerhalb dieser Fläche sind 3 großkrönige Laubäume einheimischer Arten zu pflanzen. Es sind Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen.

10.9 Die in der Planzeichnung mit K bezeichnete Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist wie folgt zu gestalten: Innerhalb dieser Fläche ist der vorhandene Vegetationsbestand in geschichtetem Aufbau aus Baum-, Strauch- und Krautbestand zu erhalten. Abgehende Bäume und Sträucher sind in Art und Anzahl im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

10.10 Innerhalb der nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbar Grundstückflächen sind 7 großkrönige Laubäume einheimischer Arten im Baugebiet GEe 1 und 3 großkrönige Laubäume einheimischer Arten im Baugebiet GEe 2 zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen. Es sind Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

10.11 Auf Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze als mittelgroßkröniger, standortgerechter einheimischer Bau zu pflanzen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen. Bäume sind als Hochstämme mit einem STU von 14-16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzenliste empfohlen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB §§ 8 bis 11 der Bauordnungsverordnung - BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes WA (Allgemeines Wohngebiet), GEe (Eingeschränktes Gewerbegebiet).

1. Nummer des Baugebietes

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,2 Grundflächenzahl als Höchstmaß

0,3 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1,3 Baumassenzahl als Höchstmaß

OK 8,0 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

FH 8,0 m Firsthöhe als Höchstmaß

TH 8,0 m Traufhöhe als Höchstmaß

a abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

private Verkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung entsprechend den städtebaulichen Textfestsetzungen

M - N Bezeichnung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Pumpwerk

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gehweiden

Kenzeichnung zur Beschreibung von Maßnahmen zur Grünordnung in den Textfestsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Firststrich

Höhenbezugspunkt mit Angabe der Höhenlage in Meter ü. NNH im DHHN 92

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen entsprechend den städtebaulichen Textfestsetzungen

Flurstücksgrenze

Flurstücknummer

Flurgrenze

Maßangabe

Hauptversorgungsleitungen im Plangebiet (außerhalb der Verkehrsflächen)

Stromleitung

Gastleitung

Abwasserleitung

Bochung

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Fläche für Wald

Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Westhavelland"

planfestgestellter Bahnseilengraben

Größtkronige Bäume: Acer platanoides, Acer glabrum, Quercus robur, Salix alba, Ulmus laevis, Ulmus glabra, Acer campestre, Betula pendula, Carpinus betulus, Populus tremula, Spitzahorn, Schwarzerle, Stieleiche, Trauerweide, Flatterulme, Berg-Ulme, Feldahorn, Sandbirne, Hainbuche, Zitterappel, Wildapfel, Wildbirne, Salix caprea, Sorbus aucuparia, Wildpappel, Wildbirne, Salix caprea, Vogelbeere

Kleinwüchsige Bäume: Malus sylvestris, Pyrus pyrastra, Salix caprea, Sorbus aucuparia, Wildpappel, Wildbirne, Salix caprea, Vogelbeere

Hochwüchsige Sträucher: Crataegus spec., Salix aurita, Salix caprea, Salix cinerea, Salix pentandra, Salix viminalis, Weißdorn, versch., Salix caprea, Salix caprea, Grau-Weide, Salix pentandra, Korb-Weide

Mittelgroße Sträucher: Cornus mas, Cornus mas, Cornus avellana, Cornus sanguinea, Crataegus villosa, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Rhamnus frangula, Rhamnus catharticus, Rosa canina, Rosa rugosa, Filizrose, Viburnum opulus, Hartfistel, Haselnuss, Roter Hartfistel, Zweifloriger Weißdorn, Engfrüchtiger Weißdorn, Schiele, Faulbaum, Kreuzdorn, Hundrose, Apfelsrose, Filzrose, Holunder, Gewöhnlicher Schneeball

Kleinwüchsige Sträucher: Euonymus europaea, Genista tinctoria, Lonicera xylosteum, Rubus fruticosus, Europ. Pfaffenholz, Färbeginster, Gemeine Heckenkirsche, Brombeere

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Fläche für Wald

Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Westhavelland"

planfestgestellter Bahnseilengraben

STADT HAVELSEE, OT PRITZERBE BEBAUUNGSPLAN NR. 1 MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

„ZUM BIRKENWÄLDCHEN“

Rechtsgrundlagen:

BauGB i. d. F. d. Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

BauNVO i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

PlanzV 90 v. 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

BbgBO i. d. F. d. Bekanntmachung v. 17.09.2008 (GVBl. I/08 S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 29.11.2010 (GVBl. I/10 Nr. 39)

BbgMtschAG v. 21.01.2013 (GVBl. I/13 Nr. 03, ber. GVBl. I/13 Nr. 21)

BbgDschG v. 24.05.2004 (GVBl. I/04 S. 215)

BImSchG i. d. F. d. Bekanntmachung v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes v. 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

BImSchG v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes zur Strukturform des Gebührensrechts des Bundes v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Kartengrundlage:

digitalisierter Lageplan M 1: 500

Katasterunterlagen Stand März 2015

Lagesystem: ETRS 89

Höhenbezug: DHHN 92

angefertigt von: öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Andreas Mittag

Walther-Rathenau-Straße 40a

14789 Wusterwitz

Örtlicher Geltungsbereich:

Flur: 1: 202 teilweise

2032

204 teilweise

652 teilweise

Flur 15: 3275

3276

3277

3278

3279 teilweise

3285 teilweise

3289 teilweise

3290

3301 teilweise

33016

33017

33018

406

410 teilweise

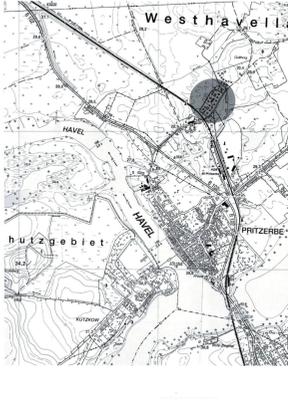
411 teilweise

412

413

STADT HAVELSEE, OT PRITZERBE BEBAUUNGSPLAN NR. 1 MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

„ZUM BIRKENWÄLDCHEN“



Auftraggeber: SPO OK Stadt Planer Ott & Krause, SPO OK Neue Bahnhofstraße 9-10, 10245 Berlin, SPO OK Telefon: 030-97002315

Auftraggeber: Stadt Havelsee, OT Pritzerbe, vertrieben durch Amt Beetzsee, Chausseest. 33 b, 14778 Beetzsee